

Gebundene Vorsorge CONVITA^{save}

Säule 3a

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

	Art.	
I. Gegenstand der Versicherung		I. Gegenstand der Versicherung
Fondsgebundenes Sparen und Todesfallkapital	1.1	1.1 Fondsgebundenes Sparen und Todesfallkapital
Begriffe	1.2	CONVITA ^{save} bietet im Rahmen der gebundenen
Fondsgebundenes Sparen	1.3	Vorsorge (Säule 3a) fondsgebundenes Sparen und
Kontoauszug	1.4	Versicherungsschutz im Todesfall in Form eines
		Kapitals in der Höhe von einem Prozent des Fonds-
		guthabens.
II. Leistungen		1.2 Begriffe
Im Todesfall	2.1	– Das Sparkapital entspricht dem zu einem gegeben-
Im Erlebensfall	2.2	nen Zeitpunkt angehäuften Wert der Fondsanteile.
Anspruchsbegründung	2.3	– Das Erlebensfallkapital entspricht dem Sparkapi-
Auszahlung im Erlebensfall	2.4	tal beim Ablauf der Versicherung.
		– Das Todesfallkapital entspricht einem Prozent
		des Sparkapitals zum Zeitpunkt des Todesfalls.
III. Prämien		1.3. Fondsgebundenes Sparen
Zusammensetzung	3.1	1.3.1 Der Versicherer stellt mehrere Anlagefonds (Fonds)
Flexible Sparprämie	3.2	zur Wahl. Die vorsorgenehmende Person entschei-
Risikoprämie	3.3	det, in welchen dieser Fonds ihre Sparprämie inves-
Kostenprämie	3.4	tiert werden soll.
Transfer von Vorsorgegeldern	3.5	
Verzugsfolgen	3.6	Der Versicherer kann die Liste der zur Verfügung
Prämienrückerstattungen	3.7	stehenden Fonds jederzeit erweitern oder ein-
		schränken. Der Versicherer informiert die vorsorge-
IV. Kündigung		nehmende Person schriftlich über Alternativen zu
Auflösung der Versicherung	4.1	ihrem bestehenden Fonds und in welchen dieser
Rückkauf	4.2	Fonds das bisherige Fondsguthaben umgeschichtet
		wird, wenn:
V. Umwandlung		– Ein Fonds aufgelöst wird.
		– Ein Fonds nicht mehr zur Verfügung steht oder für
VI. Auslandsbezug		Neugelder geschlossen wird.
Grundsatz	6.1	– Ein Fonds die Qualitätsanforderungen nicht mehr
Begriff der steuerlichen Ansässigkeit	6.2	erfüllt.
Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	6.3	Die Umschichtung erfolgt ohne zusätzliche Kosten.
Kündigungsrecht des Versicherers	6.4	
		Die vorsorgenehmende Person kann dem Versiche-
		rer innert 30 Tagen nach Erhalt dieser Information
		über die Umschichtung schriftlich mitteilen, dass
		ihre Sparprämie in einen anderen zur Verfügung
		stehenden Fonds investiert werden soll. Ohne eine
		solche Mitteilung gilt der mitgeteilte Wechsel des
		Fonds als von der vorsorgenehmenden Person
		genehmigt.

- 1.3.2 Die vorsorgenehmende Person partizipiert an der Kursentwicklung der Fondsanteile. Sie trägt das Risiko eines Kursrückgangs und profitiert vom allfälligen Wertzuwachs.
- 1.3.3 Der Versicherer gibt die Fondskäufe innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang der Prämie in Auftrag. Den Verkauf der Fondsanteile gibt der Versicherer in Auftrag innerhalb von fünf Arbeitstagen ab:
- Eingang der schriftlichen Meldung im Todesfall
 - Auflösungszeitpunkt beim Rückkauf
 - Ablaufdatum gemäss Police im Erlebensfall
- Es gelten die Ausgabe- bzw. Rücknahmepreise zum Zeitpunkt des Fondskaufs bzw. -verkaufs.
- 1.3.4 Allfällige Fondsausschüttungen und Retrozessionen während der Versicherungsdauer werden in zusätzliche Anteile des gleichen Fonds angelegt.
- 1.3.5 Möchte die vorsorgenehmende Person ihr angespartes Guthaben auf einen anderen zur Wahl stehenden Fonds umschichten («Switch»), so muss sie den Versicherer bis zum 20. Tag des Vormonats schriftlich informieren. Der Versicherer gibt den Kauf bzw. Verkauf der Fondsanteile innerhalb der ersten fünf Arbeitstage des Folgemonats in Auftrag. Der vorsorgenehmenden Person können die bankenüblichen Spesen und Gebühren belastet werden.

1.4 Kontoauszug

Jeweils am Anfang des Kalenderjahres erhält die vorsorgenehmende Person einen Kontoauszug, der Informationen über die anfangs und Ende Kalenderjahr vorhandene Anzahl Fondsanteile enthält. Zudem wird darin ausgewiesen, für welchen Betrag im abgelaufenen Kalenderjahr Fondskäufe infolge Fonds-Ausschüttungen und Retrozessionen bzw. Fondsverkäufe für die Bezahlung der laufenden Risikokosten und Depotgebühren getätigt wurden.

II. Leistungen

2.1 Im Todesfall

Stirbt die vorsorgenehmende Person während der Versicherungsdauer, zahlt der Versicherer das Sparkapital und das Todesfallkapital aus.

2.2 Im Erlebensfall

Erlebt die vorsorgenehmende Person den Vertragsablauf, zahlt ihr der Versicherer das Erlebensfallkapital aus.

2.3 Anspruchsbegründung

2.3.1 Zeitpunkt

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wird durch den Versicherer geprüft, wenn sämtliche notwendigen Unterlagen eingereicht sind.

2.3.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Der Versicherer ist berechtigt, Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Die vorsorgenehmende Person hat die Ärztinnen und Ärzte gegenüber dem Versicherer vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

2.4 Auszahlung im Erlebensfall

2.4.1 Ordentlicher Bezug

Das Erlebensfallkapital wird bei Erreichen des auf der Police aufgeführten Ablaufdatums an die vorsorgenehmende Person ausbezahlt. Das früheste Ablaufdatum ist fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Ist das in der Police aufgeführte Ablaufdatum noch nicht erreicht, kann die vorsorgenehmende Person innert fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters nur die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen.

2.4.2 Vorzeitiger Bezug

Bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses durch Rückkauf vor dem frühesten Ablaufdatum gemäss Art. 2.4.1 ist eine Auszahlung zulässig, wenn die vorsorgenehmende Person:

- a) Eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko nicht versichert ist.
- b) Die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.
- c) Ihre bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- d) Die Schweiz endgültig verlässt.
- e) Eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.
- f) Eine Austrittsleistung verlangt, wenn diese weniger als eine jährliche Planprämie beträgt.

Ein vorzeitiger Bezug ist ebenfalls möglich für:

- g) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- h) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- i) Rückzahlung von Hypothekendarlehen an diesem Eigentum.

Bezüge gemäss Buchstaben g), h) und i) können höchstens alle fünf Jahre getätigt werden.

Ist die vorsorgenehmende Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist der vorzeitige Bezug des Sparkapitals nach vorangehend c) bis i) nur zulässig, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die vorsorgenehmende Person das Gericht anrufen.

III. Prämien

3.1 Zusammensetzung

Die Prämien von CONVITA^{save} beinhalten eine Spar-, eine Risiko- und eine Kostenprämie.

3.2 Flexible Sparprämie

Der vorsorgenehmenden Person steht es frei, über den vereinbarten Prämienbetrag hinaus Einzahlungen in den Fonds zu tätigen, unter Einhaltung des Höchstbetrages der gebundenen Vorsorge. Tätigt sie weniger Zahlungen in den Fonds als vereinbart, treten keine Verzugsfolgen ein.

3.3 Risikoprämie

Die Prämienhöhe ist abhängig von Alter und Geschlecht. Sie wird monatlich aufgrund des effektiv versicherten Todesfallkapitals berechnet und periodisch, spätestens am Ende des Versicherungsjahres dem Fondsguthaben belastet.

3.4 Kostenprämie

Zahlt die vorsorgenehmende Person weniger als die Kostenprämie, treten die Verzugsfolgen ein.

3.5 Transfer von Vorsorgegeldern

Die vorsorgenehmende Person kann nach Zustellung der entsprechenden Belege an den Versicherer zudem Vorsorgegelder der Säule 3a als Einmalzahlung in diese Versicherung einbringen. Sie werden nach Abzug der Verwaltungskosten wie eine Sparprämie in den Fonds investiert. Das versicherte Todesfallkapital und die Risikoprämie erhöhen sich entsprechend. Der Versicherer darf einen Transfer von Vorsorgegeldern nicht nochmals als geleisteten Vorsorgebeitrag bescheinigen.

3.6 Verzugsfolgen

Werden die Kostenprämien nicht bis zum Datum der Fälligkeit entrichtet, so fordert der Versicherer die vorsorgenehmende Person unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich auf, innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Mahnung die ausstehenden Beträge für die Kostenprämien zu zahlen. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, und wurde die Prämie noch nicht für ein ganzes Versicherungsjahr bezahlt, so

erlischt die Versicherung vom Ablauf der Mahnfrist an. Wurde die Prämie für mindestens ein Versicherungsjahr bezahlt, so erfolgt die Umwandlung gemäss Art. 5 in eine prämienfreie Versicherung.

3.7 Prämienrückerstattungen

Der Versicherer erstattet den Begünstigten die Risiko- und Kostenprämien zurück, die für die Zeit nach dem Tod der vorsorgenehmenden Person bezahlt worden sind. Beim Rückkauf werden die Risiko- und Kostenprämien, die über das Ende der Versicherung hinaus bezahlt worden sind, der vorsorgenehmenden Person rückerstattet.

IV. Kündigung

4.1 Auflösung der Versicherung

Der Versicherungsschutz im Todesfall endet mit der Wirksamkeit der Kündigung.

4.2 Rückkauf

Sind die Planprämien bei Wirksamkeit der Kündigung noch nicht für ein Jahr bezahlt, wird die Versicherung ohne Wert aufgelöst.

Sind die Planprämien bei Wirksamkeit der Kündigung für ein Jahr bezahlt, wird der Rückkaufswert ausbezahlt, sofern die in Art. 2.4.2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Rückkaufswert entspricht dem Sparkapital, abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten.

Nicht amortisierte Abschlusskosten können in den ersten beiden Versicherungsjahren die Höhe des Fondsguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten erreichen. Ab dem dritten Versicherungsjahr darf der Abzug von nicht amortisierten Abschlusskosten einen Drittel des Fondsguthabens zuzüglich nicht verbrauchter Risikoprämien und Verwaltungskosten nicht übersteigen.

V. Umwandlung

5.1 Die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung auf das Datum der nächsten Fälligkeit der Kostenprämien ist möglich, sofern die Planprämien für ein Jahr bezahlt wurden. Wurden die Prämien noch nicht für ein Jahr bezahlt, erfolgt keine Umwandlung und die Versicherung erlischt bei Einstellung der Prämienzahlung ohne Weiteres.

5.2 Ein Zahlungsverzug der vorsorgenehmenden Person gemäss Art. 3.6 löst die Umwandlung automatisch aus.

- 5.3** Die vorsorgenehmende Person kann überdies die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung jederzeit auf das Datum der nächsten Fälligkeit der Kostenprämie verlangen. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich bis zum 20. Tag des Monats beim Versicherer eintreffen. Geht sie später ein, wird die Umwandlung auf die nächstfolgende Fälligkeit der Kostenprämie durchgeführt.
- 5.4** Die nach der Umwandlung anfallenden Risiko- und Kostenprämien werden periodisch aus dem Verkauf von angehäuften Fondsanteilen finanziert. Entwickelt sich der Wert der Fondsanteile ungünstig, so dass er durch die periodische Finanzierung der Risiko- und Kostenprämien aufgebraucht wird, erlischt die umgewandelte Versicherung ohne Wert.
- 5.5** Ist der Fondswert vor Umwandlung kleiner als der Wert der jährlichen Planprämie, wird er nach Abzug der nicht amortisierten Abschlusskosten unter Auflösung der Versicherung an die vorsorgenehmende Person ausbezahlt, sofern dieser nicht schriftlich auf der Umwandlung in die prämienfreie Versicherung beharrt.
- 5.6** Der Rückkauf der umgewandelten Versicherung ist möglich, sofern die in Art. 2.4.2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

VI. Auslandsbezug

6.1 Grundsatz

Der Versicherer führt keine gebundene Vorsorge CONVITA^{save} mit Personen, welche steuerlich im Ausland ansässig sind oder die von Regierungen oder internationalen Organisationen auferlegten Wirtschaftssanktionen oder anderen Sanktionen unterliegen, die der Versicherer gemäss anwendbarem nationalem Recht zu beachten hat.

6.2 Begriff der steuerlichen Ansässigkeit

Als in einem Staat steuerlich ansässig gilt eine Person, wenn sie nach dem anwendbaren Steuerrecht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, einer bestimmten Aufenthaltsdauer oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Eine Person kann in einem einzigen oder in mehreren Staaten steuerlich ansässig sein.

6.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die vorsorgenehmende Person ist verpflichtet, bei der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit mitzuwirken. Sie ist zudem verpflichtet, umgehend mitzuteilen, wenn sie von Wirtschaftssanktionen oder anderen Sanktionen betroffen ist, die von Regierungen oder internationalen Organisationen auferlegt

wurden. Dazu muss sie insbesondere sämtliche Fragen, die der Versicherer vorvertraglich und im Laufe des Vertragsverhältnisses stellt, vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Der Versicherer kann zudem jederzeit verlangen, dass die vorsorgenehmende Person eine schriftliche Erklärung abgibt, unter Beilage der zur Überprüfung dieser Erklärung erforderlichen Belege.

Kann der Versicherer den Steuerstatus aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht feststellen, so behandelt er die vorsorgenehmende Person, wie wenn diese tatsächlich im Ausland steuerpflichtig wäre.

Die vorsorgenehmende Person ist weiter verpflichtet, dem Versicherer umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn sich der deklarierte Steuerstatus ändert.

6.4 Kündigungsrecht des Versicherers

Wird die vorsorgenehmende Person während der Versicherungsdauer im Ausland steuerlich ansässig oder verletzt sie ihre Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gemäss Art. 6.3, kann der Versicherer den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht hat der Versicherer, wenn die vorsorgenehmende Person im Laufe der Versicherungsdauer von Regierungen und internationalen Organisationen auferlegten Wirtschaftssanktionen oder anderen Sanktionen unterliegt, die der Versicherer gemäss anwendbarem nationalem Recht zu beachten hat.

Kündigt der Versicherer den Vertrag, so hat die vorsorgenehmende Person Anspruch auf den Rückkaufswert.

CONCORDIA
gemeinsam gesund

Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch